



LVZ Lehrerinnen- und Lehrerverein des Kantons Zug

Direktion für Bildung und Kultur
Herr
Regierungsrat Stephan Schleiss
Baarerstrasse 19
6300 Zug

Zug, 7. Juni 2013

Vernehmlassung zur Verordnung zum Gesetz über die PH Zug sowie zur Verordnung zu den Gebühren an der PH Zug

Sehr geehrter Herr Regierungsrat / Lieber Stephan

Der LVZ dankt Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung, die wir in der gesetzten Frist einreichen.

Unsere Stellungnahme zu folgenden Punkten:

Verordnung über die Gebühren an der PH Zug

§ 5

Gemäss § 5 kommen die Bestimmungen der Personalgesetzgebung zur Anwendung soweit die Verordnung keine anderen Bestimmungen enthält.

§ 8

Gemäss § 8 werden Dozierende **in der Regel unbefristet** angestellt. Diese Formulierung entspricht der Personalgesetzgebung.

§ 9, §11 und § 12

Gemäss den § 9, 11 und 12 ist die Anstellung von bestimmten Mitarbeitenden ausnahmslos mit einem **befristeten Vertrag** vorgesehen. Sofern keine andere, vom Personalgesetz des Kantons abweichende zusätzliche Bestimmung erfolgt, erfahren diese Mitarbeitenden keine Gleichbehandlung mit den übrigen Mitarbeitenden.

Der LVZ erinnert daran, dass der RR im Zusammenhang mit befristeten Anstellungen bei den LP festgehalten hat, dass Anstellungen **in der Regel** wirklich unbefristet zu erfolgen haben.

Befristete Anstellungen sind Ausnahmefälle. Als solche gelten Anstellungen für Arbeiten, deren Ende klar absehbar ist. Zum Beispiel Unterricht für eine LP, die einen jährigen Urlaub bezieht. Arbeit in einem Projekt, das auf ein Jahr begrenzt ist. Einsatz in einem Spezialkurs, der nur ein Jahr dauert.

Pensen, die sich infolge höheren oder tieferen Studentenzahlen verändern können, sind kein Grund für einen befristeten Anstellungsvertrag. In solchen Fällen wird im unbefristeten Vertrag ein variables Pensum von z. B. 40 % bis 70 % festgehalten. In vielen Fällen ist ein höheres oder tieferes Pensum jeweils auch bereits bei der Planung des nächsten Jahres bzw. vor

Postadresse

Barbara Kurth-Weimer
Präsidentin
Lüssirainstr. 69
6300 Zug

Internet

E bakuwei@hotmail.com
W www.lvz.ch



LVZ Lehrerinnen- und Lehrerverein des Kantons Zug

dem Kündigungstermin (31. Januar) absehbar, so dass rechtzeitig eine Änderungskündigung erfolgen kann.

Grundsätzlich dürfen befristete Anstellungen nicht dazu eingesetzt werden, um sich eine möglichst grosse Manövrierbarkeit zu schaffen.

Die Gleichbehandlung bei den Sozialleistungen, bei Krankheit oder Unfall, muss gewährleistet sein. Bei befristeten Anstellungen ist aber gemäss kantonalem Personalgesetz z. B. bei einem befristeten Jahresvertrag nur eine Lohnfortzahlung von drei Monaten vorgesehen. Die andern Mitarbeitenden haben aber Lohnfortzahlungen von 100 % während einem Jahr und 80 % während einem weiteren Jahr.

Der LVZ beantragt deshalb,

- a) **dass alle Mitarbeitenden der PHZ gemäss dem Personalgesetz in der Regel unbefristet angestellt werden**
- b) **dass bei den Sonderbestimmungen ein Zusatz-Paragraph eingefügt wird, der festhält, dass die Sozialleistungen sämtlicher Mitarbeitenden bei Krankheit oder Unfall eine Lohnfortzahlung von 100% während 360 Tagen und 80 % während weiteren 360 Tagen betragen. Damit werden Mitarbeitende, die ausnahmsweise einen befristeten Vertrag erhalten, bei den Sozialleistungen nicht benachteiligt.**

Anmerkung. Die Gemeinde Cham garantiert allen Mitarbeitenden (befristet oder unbefristet angestellt) diese Gleichbehandlung bei den Sozialleistungen. Die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines solchen Falles ist sehr klein. Damit ist diese Zusicherung finanziell tragbar.

B. Verordnung über die Gebühren an der PHZ

§ 11

Dass der Musikunterricht in der Regel als Gruppenunterricht geführt werden soll, ist musikpädagogisch nicht nachvollziehbar. Wahrscheinlich ist dies eine Sparmassnahme. Effektiver Musikunterricht orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen, welche je nach Person meistens weit auseinander liegen.

Der LVZ beantragt deshalb im Musikunterricht Einzellektionen à 30 Minuten.

§ 12

Für eine Ausbildungsbestätigung, die vom Sekretariat in wenigen Minuten erstellt werden kann, eine Gebühr von Fr. 150.- festzulegen, ist aus Sicht des LVZ nicht nachvollziehbar. Für entsprechende ähnliche Bestätigungen werden beim Kanton und den Gemeinden rund Fr. 20.- erhoben.

Der LVZ beantragt eine Gebühr von Fr. 20.- für eine Ausbildungsbestätigung. Die Gebühr für ein Duplikat soll überprüft werden.

§ 13

Der Inhalt dieses § 13 ist für den LVZ nicht klar. Der Absatz 2 ist so zu fassen, dass klar wird, dass bei einem Urlaub keine Semestergebühren erhoben werden.

Der LVZ beantragt eine klare Formulierung betr. Studienurlaub und Semestergebühren.

§ 18

Bei den Gebühren für die Benutzung von Räumen der PHZ ist dem Umstand Rechnung zu

Postadresse

Barbara Kurth-Weimer
Präsidentin
Lüssirainstr. 69
6300 Zug

Internet

E bakuwei@hotmail.com
W www.lvz.ch



LVZ Lehrerinnen- und Lehrerverein des Kantons Zug

tragen, dass der Kanton einen grossen Teil der Kosten der PHZ trägt. Dem LVZ oder anderen der Schule nahe stehenden Organisationen (z. B. Schule und Elternhaus, kantonaler Lehrertag usw.) sollten die Räume wie in anderen Schulorten kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Der LVZ beantragt einen Absatz mit der Bestimmung, dass für Organisationen, die der Schule nahe stehen, die Benutzung der Räume kostenlos ist.

Wir danken Ihnen für die Prüfung unserer Anträge und würden es schätzen, wenn diese berücksichtigt würden.

Freundliche Grüsse

Barbara Kurth
LVZ Präsidentin

Postadresse
Barbara Kurth-Weimer
Präsidentin
Lüssirainstr. 69
6300 Zug

Internet
E bakuwei@hotmail.com
W www.lvz.ch